

13.04.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates zur Aufforderung an die Bundes-
regierung, ihr Stimmverhalten im EG-Umweltministerrat zu be-
gründen

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 13. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Aufforderung
an die Bundesregierung, ihr Stimmverhalten im
EG-Umweltministerrat zu begründen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den EntschlieBungsantrag gemäß § 36 Absatz 2

194/83

- 2 -

der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kühn' or similar, written in a cursive style.

Entschlieung des Bundesrates zur Aufforderung an die Bundesregierung, ihr Stimmverhalten im EG-Umweltministerrat zu begrnden

Im Gesetz vom 19.12.1986 zur Einheitlichen Europischen Akte vom 28.2.1986 (EEAG) hat sich die Bundesregierung u.a. verpflichtet, die Stellungnahme des Bundesrates bei den Verhandlungen in den Beschlugremien der EG zu bercksichtigen. Im Falle einer Abweichung von einer Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschlielichen Gesetzgebungsmaterie der Lnder und im brigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafr mageblichen Grnde mit.

Die Bundesregierung ist mit ihrem Stimmverhalten im Bereich Umweltschutz in mehreren Fllen, die nicht die ausschlieliche Gesetzgebungskompetenz der Lnder betreffen, von der Stellungnahme des Bundesrates abgewichen. Die fr die Bundesregierung mageblichen Grnde fr ihre Zustimmung zu den im folgenden genannten Richtlinien hat die Bundesregierung dem Bundesrat bisher nicht mitgeteilt.

Der Bundesrat verlangt daher von der Bundesregierung, ihm gem Art. 2 Abs. 4 EEAG die mageblichen Grnde fr die Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates bei der Beschlufassung ber die nachfolgend genannten Richtlinien im EG-Ministerrat mitzuteilen.

- I. Der Umweltministerrat der EG hat mit Zustimmung der Bundesregierung am 16.6.1988 die Richtlinie des Rates zur nderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG (Amtsblatt der Europischen Gemeinschaften (ABl) Nr. L 158 vom 25.6.1988, Seite 35, 88/347/EWG) verabschiedet, in der Qualittsziele fr HCB von 0,03 µg/l und fr HCBd von 0,1 µg/l enthalten sind.

Diese Qualittsziele hat der Bundesrat in seinem Beschlu vom 5.2.1988 (Bundesratsdrucksache 477/87) als nicht akzeptabel bezeichnet, weil nachgewiesenermaen bereits erheblich niedrigere HCB-Konzentrationen in Oberflchengewssern zu derartigen Konzentrationen von HCB im Fischfett fhren, da die Fische u.a. deshalb nicht vermarktungsfhig sind. Auerdem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme konkrete Gegenvorschlge hinsichtlich kologisch verantwortbarer

194/89

Qualitätsziele für die Verhandlungen mit der EG gemacht, die erheblich niedriger lagen.

Der Bundesrat bedauert, daß seine Stellungnahme keinen erkennbaren Niederschlag im Verhalten der Bundesregierung bei den Verhandlungen im Umweltministerrat gefunden hat, zumal die Bundesregierung nach Art. 75 Nr. 4 GG für die Wasserwirtschaft nur das Recht hat, Rahmenvorschriften zu erlassen.

II. Mit Zustimmung der Bundesregierung hat der EG-Ministerrat mehrheitlich im Laufe der Jahre 1987 und 1988 mehrere Richtlinien verabschiedet, die die Reduzierung von Schadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen zum Ziel haben. Dabei handelt es sich um

- eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (Begrenzung der Emissionen luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren), (ABl Nr. L 214 vom 6.8.1988, Seite 1, 88/436/EWG);
- eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl Nr. L 36 vom 9.2.1988, Seite 33, 88/77/EWG);
- eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren (ABl Nr. L 36 vom 9.2.1988, Seite 1, 88/76/EWG).

Auf seiner 1280. Tagung am 24.11.1988 einigte sich der Rat der Europäischen Gemeinschaft auf einen gemeinsamen Standpunkt gemäß Art. 149 des EWG-Vertrages (ohne Dänemark, die Niederlande und Griechenland) zu einer Richtlinie des

Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (Kraftfahrzeuge unter 1.400 m³).

Der Bundesrat hatte zu diesen Richtlinienvorschlägen der Kommission vorher jeweils dargelegt, daß er diese für unzureichend hält. Er hat der Bundesregierung zu jedem Richtlinienvorschlag konkrete, auf dem Stand der Abgasreinigungstechnik beruhende Gegenvorschläge für die Verhandlungen mit der EG unterbreitet, und zwar in seinen Beschlüssen vom 17.10.1986 (Bundesratsdrucksache 330/86), vom 27.11.1987 (Bundesratsdrucksachen 328/87 und 340/87) und vom 29.4.1988 (Bundesratsdrucksache 90/88).

Die Beschlüsse des EG-Umweltministerrates in den genannten Fällen berücksichtigen die Stellungnahme des Bundesrates in keinem Punkt, sind aber in jedem Fall mit Zustimmung des Vertreters der Bundesregierung zustande gekommen.

In den Ländern und insbesondere in den großstädtischen, industriellen Ballungszentren lassen die mit den EG-Richtlinien getroffenen Regelungen, mit denen eigentlich eine Reduzierung der Schadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen erreicht werden sollte, einen ungebremsen Anstieg insbesondere der NO_x-Belastung aus dem Kraftfahrzeugbereich zu. Damit werden die zum Teil mit erheblichem finanziellem Aufwand erreichten Sanierungserfolge bei luftverschmutzenden Anlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben zunichte gemacht und mehr als ausgeglichen.

III. Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder arbeiten bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eng und vertrauensvoll zusammen. Dazu haben sie am 17.12.1987 die "Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes

194/89

vom 19.12.1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28.2.1986 (BGBl II, Seite 1102ff)" unterzeichnet.

Danach unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat laufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, die für die Länder von Interesse sein könnten. Dies geschieht insbesondere durch Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden Dokumenten

- der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind;
- des Europäischen Rats, des Rats, der informellen Ministertreffen und Ratsgremien.

Der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Sie hat am 16.6.1988 im EG-Umweltministerrat der Richtlinie 88/347/EWG zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG zugestimmt, obwohl die Befassung des Bundesrates mit dem Richtlinienvorschlag, soweit er die Begrenzung der Gewässerverschmutzung durch Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin betraf, mehr als 8 Jahre zurücklag und die Kommission wesentliche Änderungen an dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag vorgenommen hatte. Der Bundesrat war mit dieser Materie durch die Drucksache 309/79 und 652/80 befaßt. Zur Drucksache 309/79 hat er am 28.9.1979 eine Stellungnahme abgegeben, während er die Drucksache 652/80, die sich mit dem Inkrafttreten der Grenzwerte für die Einleitung von Aldrin, Dieldrin und Endrin in die Gewässer befaßte, am 13.3.1981 zur Kenntnis genommen hatte. Trotz wesentlicher Änderungen des Richtlinienvorschlages wurde der Bundesrat von der Bundesregierung mit diesem Regelungsvorschlag bezüglich der genannten Stoffe nicht mehr befaßt.

IV. Die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte geben Veranlassung, auf die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Länder zu achten.

Der Bundesrat verlangt nach Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte, daß die Bundesregierung dem Bundesrat die maßgeblichen Gründe für die Zustimmung ihres Vertreters zu den genannten Richtlinien mitteilt.